

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 16

20. September 2016

45. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag der Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau	95
2.	<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für den Gewässerausbau des Wiedengrabens und Gewässerbenutzung für eine Kneippanlage im Rahmen des Bewegungsparks Ascha	95
3.	<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Renaturierung eines Abschnittes am Reißinger Bach	96
4.	<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag der Firma Georg Hornung Kies GmbH, auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung eines Gewässers durch	96
5.	<b>Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Bayerbacher Bach“ von der Landkreisgrenze südöstlich von Bruckhof bis zur Mündung in die Kleine Laber im Bereich der Gemeinde Laberweinting</b>	97 - 99
6.	<b>Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allachbach von der Kreisstr. SR 2 bei Metting bis zur Landkreisgrenze zur Stadt Straubing</b>	100-102
7.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Schwarzach</b>	103/104
8.	<b>Immissionsschutzgesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage Straßkirchen durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit 200 kW	105
9.	<b>Kraftloserklärung</b>	106

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Flur Nrn. 947, 947/1, 948 und 949, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth  
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.**

Straubing, 21.09.2016  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für den Gewässerausbau des Wiedengrabens und Gewässerbenutzung für eine Kneippanlage im Rahmen des Bewegungsparks Ascha auf der Fl. Nr. 9, Gemarkung und Gemeinde Ascha  
Träger des Vorhabens: Gemeinde Ascha**

- Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 42, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 19.09.2016  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

**AZ: 42-6413/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Renaturierung eines Abschnittes am Reißinger Bach sowie am Grünbach und natürlicher Hochwasserrückhalt bei Mundlfing (Fl. Nrn. 722, 790-800, 821, Gmkg. Hankofen, Fl. Nr. 245, Gmkg. Hailing)**

**Träger des Vorhabens: Gemeinde Leiblfing**

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 42, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-141, eingeholt werden

Straubing, 06.09.2016

Landratsamt Straubing-Bogen

Sachgebiet Wasserrecht

Roth

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Firma Georg Hornung Kies GmbH, Seering 1 b, 94365 Parkstetten, auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Flur Nrn. 249, 249/1, 250, 251, 252, 253, 254 und 255, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach  
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 21.09.2016

Landratsamt Straubing-Bogen

Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Bayerbacher Bach“ von der Landkreisgrenze südöstlich von Bruckhof bis zur Mündung in die Kleine Laber im Bereich der Gemeinde Laberweinting vom 19.08.2016**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2**

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2500 maßgebend, die im Landratsamt Straubing-Bogen und der Gemeindekanzlei Laberweinting niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

**§ 3**

**Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen**

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

**§ 4**

**Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

(3)

## **§ 5**

### **Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
  1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
  2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
  3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 genannten Anlagen ergeben sich aus § 19 der Anlagenverordnung -VAwS-. Die zusätzlichen Prüfpflichten für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten ergeben sich aus § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VAwS.
- (3) Bestehende Anlagen (wie Heizölverbraucheranlagen, Eigenverbrauchstankstellen, usw.), die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

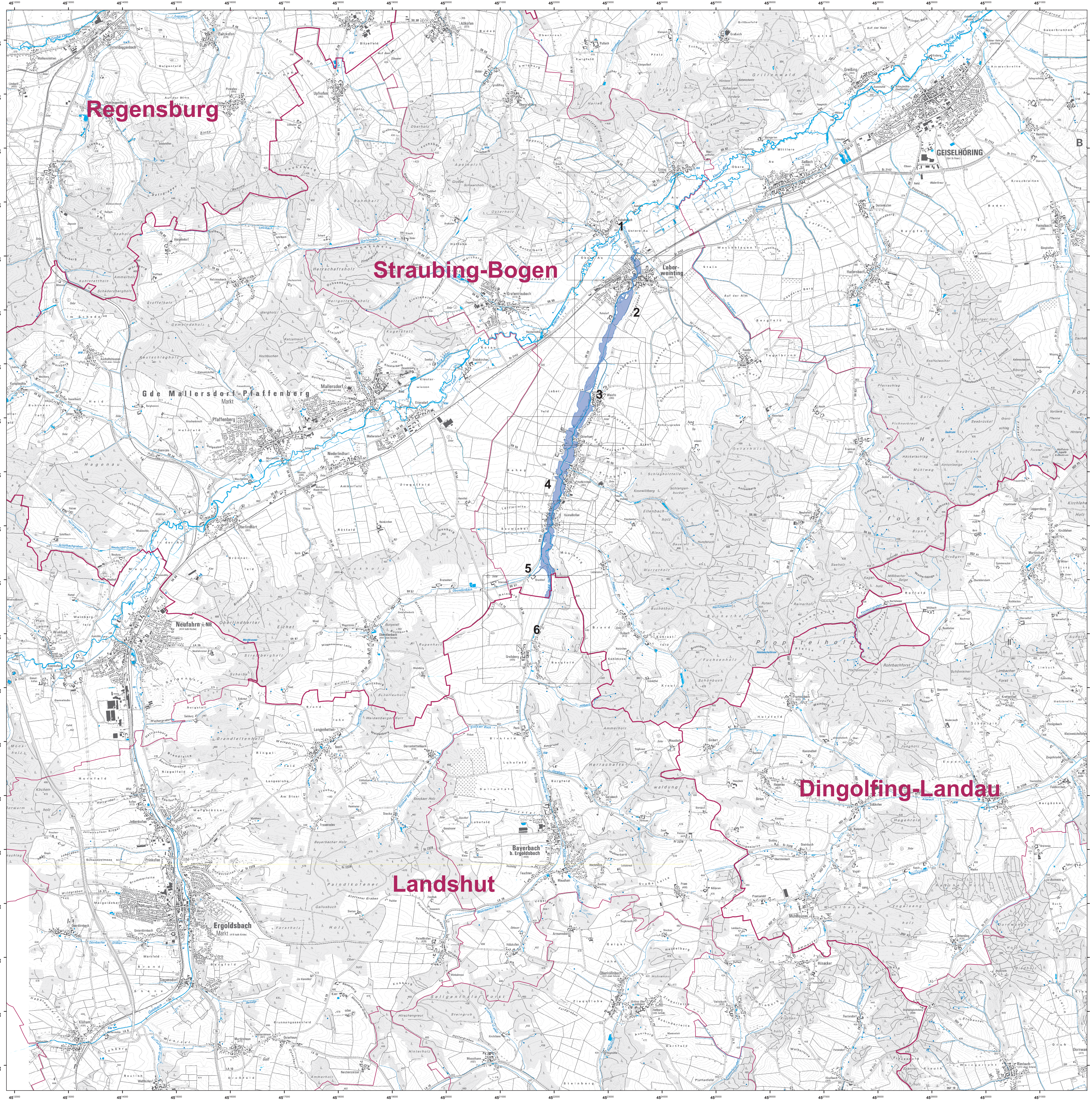
Straubing, den 19.08.2016

Landratsamt Straubing-Bogen

L A U M E R

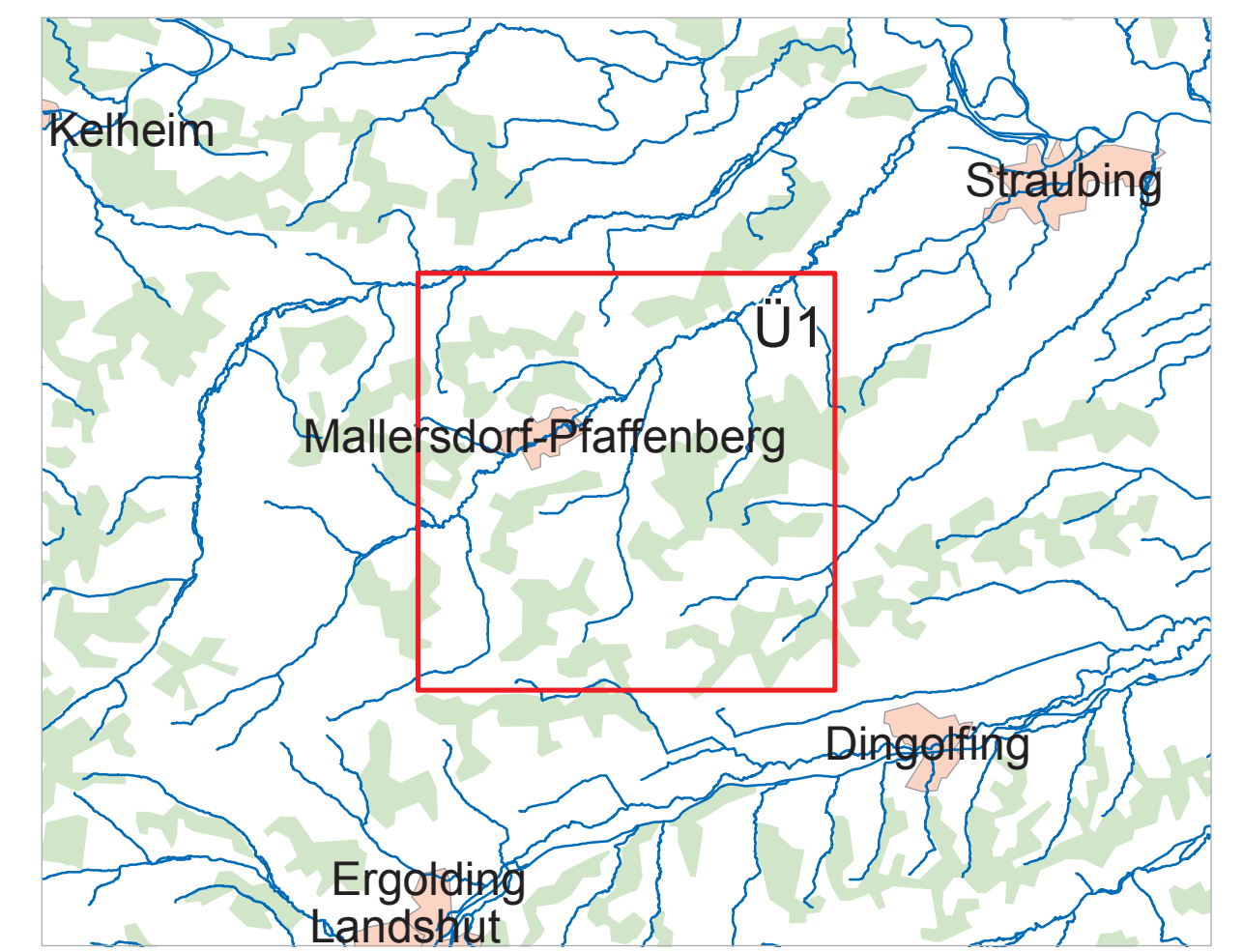
**Landrat**

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen



- Legende**
- Landkreis
  - Gemeinde
  - Blattsnitte
  - ermitteltes Überschwemmungsgebiet

Anlage der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.08.2016 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Bayerbacher Bach“ im Landkreis Straubing-Bogen



Quellen:  
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;  
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Vorhaben: Gew III, Bayerbacher Bach  
 Ermittlung des Überschwemmungsgebiets  
 Landkreis: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
 Gemeinde: Straubing - Bogen (Lkr.)  
 Laberweinting; Mallersdorf-Pfaffenberg

Anlage: 3  
 Plan-Nr.: U1  
 Ausgabe vom: 09.11.2015  
 Ersatz für: Ursprung:  
 Maßstab: 1:25.000  
 Übersichtskarte

**Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Entwurfverfasser: 09.11.2015  
 Datum: 09.11.2015  
 entworfen gezeichnet  
 Datum, Name  
 Unterschrift geprüft

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allachbach von der Kreisstr. SR 2 bei Metting bis zur Landkreisgrenze zur Stadt Straubing im Bereich der Gemeinden Leiblfing und Feldkirchen vom 19.08.2016**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2**

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2500 maßgebend, die im Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeindegemeinschaften Feldkirchen und Leiblfing niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

**§ 3**

**Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen**

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

**§ 4**

**Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

## § 5

### Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
  1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
  2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
  3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 genannten Anlagen ergeben sich aus § 19 der Anlagenverordnung -VAwS-. Die zusätzlichen Prüfpflichten für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten ergeben sich aus § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VAwS.
- (3) Bestehende Anlagen (wie Heizölverbraucheranlagen, Eigenverbrauchstankstellen, usw.), die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

## § 6

### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## § 7

### Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den 19.08.2016

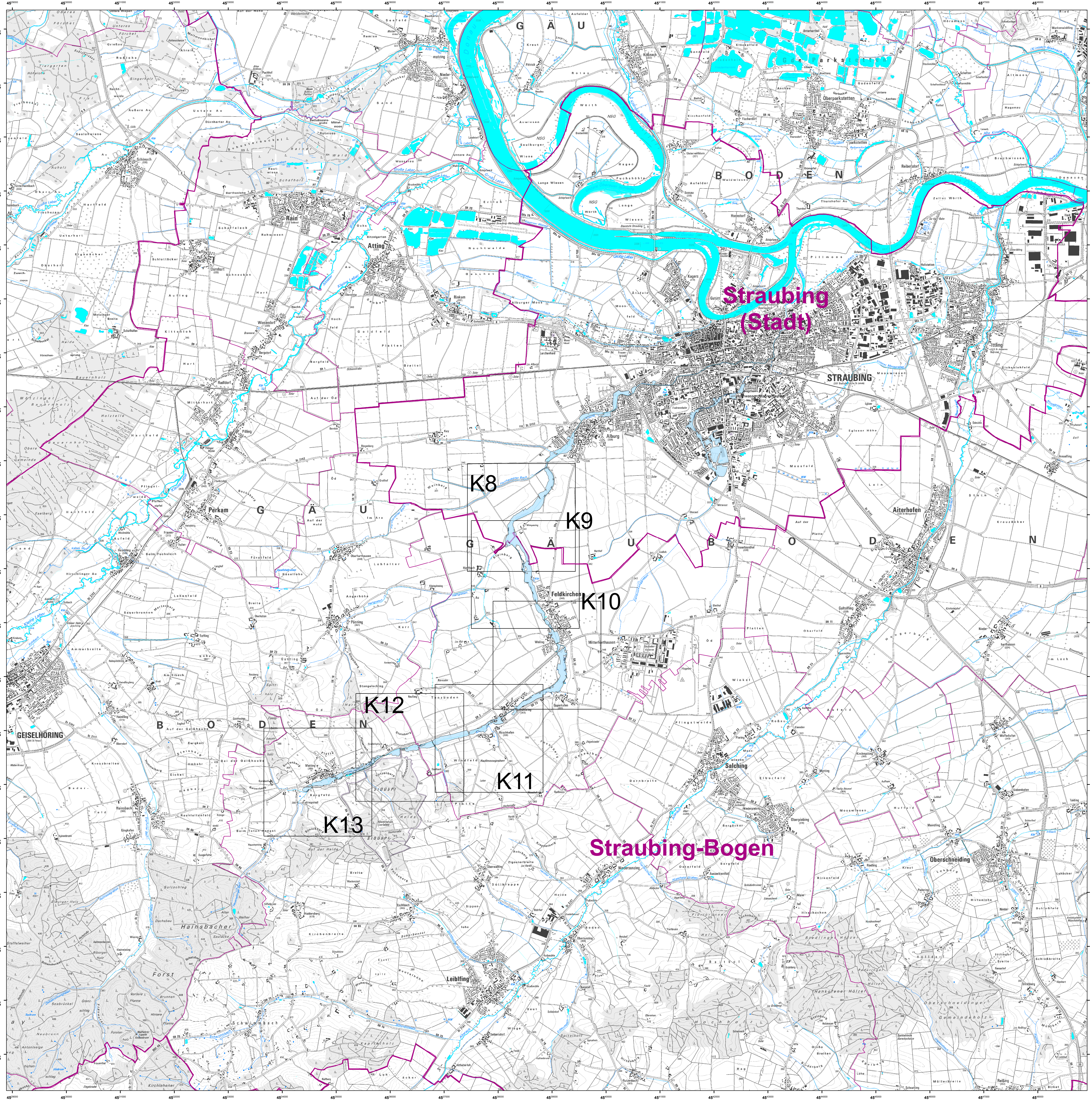
Landratsamt Straubing-Bogen

L A U M E R

**Landrat**

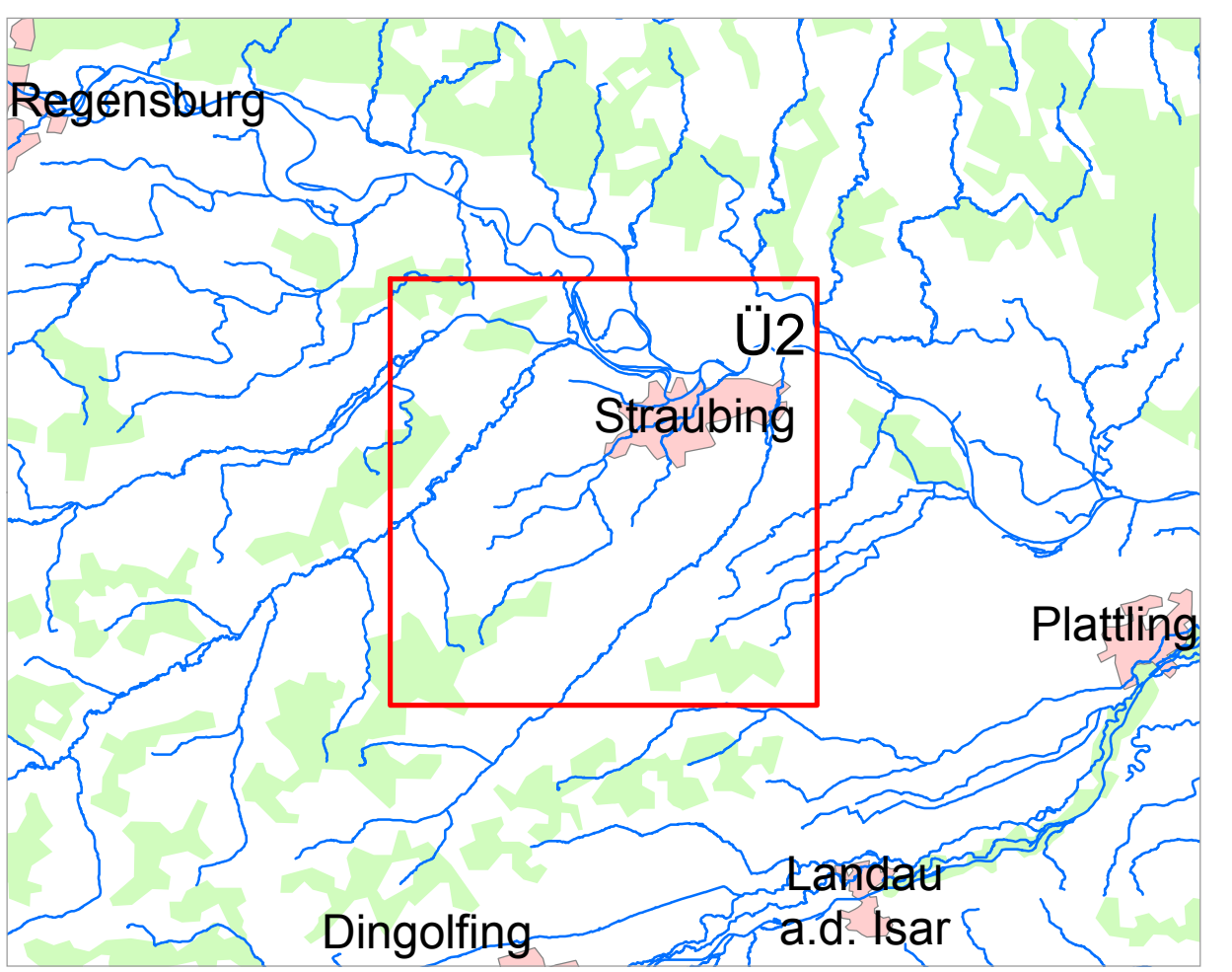
Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen





- Legende**
- Landkreis
  - Gemeinde
  - Blattsnitte
  - Überschwemmungsgebiet

Anlage der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.08.2016 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Allachbach“ im Landkreis Straubing-Bogen



<small>Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt (WWA)</small>			
<small>Vorhaben: Gew III, Allachbach</small>		<small>Anlage: 3</small>	
<b>Festsetzung des Überschwemmungsgebiets</b>			
<small>Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</small>		<small>Plan-Nr.: Ü2</small>	
<small>Landkreis: Straubing - Bogen (Lkr.)</small>			
<small>Gemeinde: Feldkirchen; Geiselhöring; Leibfing</small>			
<small>Maßstab: 1 : 25 000</small>	<small>Übersichtskarte</small>		<small>Ausgabe vom: 07.09.2016</small>
		<small>Ersatz für: 24.11.2015</small>	
		<small>Ursprung:</small>	
<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b>			
<small>Entwurfsverfasser: 24.11.2015</small>			<small>Datum, Name</small>
<small>Datum:</small>	<small>Unterschrift</small>		<small>gezeichnet</small>
		<small>geprüft</small>	

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 766.800,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 164.400,00  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Schulverbandsumlage (Hauptschule)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf Euro 350.200,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 188 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.862,7660 Euro festgesetzt.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### **(3) Investitionsumlage für Sanierung der Hauptschule (2009-2013)**

(ohne Schüler aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

Entfällt ab dem Haushaltsjahr 2014.

##### **(4) Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule**

(mit Schülern aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

#### **a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 27.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 188 Hauptschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 143,6170 festgesetzt.

#### **b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 86.100,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 188 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 457,9787 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2016, 25. April 2016, 25. Juli 2016 und 25. Oktober 2016 zur Zahlung fällig.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schwarzach, 24.08.2016

Edbauer Georg  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.05.2016 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## **III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2016 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Schwarzach, 24.08.2016

Edbauer Georg  
Schulverbandsvorsitzender

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 601, Gemarkung Straßkirchen durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit 200 kW<sub>el</sub> durch die Schweiger Biogas GbR, Blumenthal 49, 94342 Straßkirchen

**Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **BEKANNTMACHUNG:**

Die Schweiger Biogas GbR hat beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 601, Gemarkung Straßkirchen durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit 200 kW<sub>el</sub> beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c i. V .m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 23.08.2016  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umweltschutz

Denk

**Kraftloserklärung**  
einer verloren gegangenen  
**Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch    Konto Nr. 3420028261

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 17.05.2016 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.08.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner            Muggenthaler